

Dienstvereinbarung

**zwischen dem Präsidenten der JLU und dem Personalrat der JLU
gem. § 74 HPVG Abs. 1, Nr. 7, 12 und 17 zum Zwecke der Nutzungsregelung der
Parkplätze im Kernbereich beim Hauptgebäude sowie beim Erwin-Stein-Gebäude**

Präambel

Hintergrund dieser Dienstvereinbarung ist die kritische Parkplatzsituation im Kernbereich der JLU rund um das Hauptgebäude sowie rund um das Erwin-Stein-Gebäude. Aufgrund massiver Parkplatznöte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wg. der Blockierung von Parkplätzen durch Externe wurde von der Dienststelle unter Beteiligung des Personalrats ein Konzept entwickelt, um den künftigen Zugang zu den Parkplätzen im Kernbereich zu regeln.

Im Hinblick auf die Forderungen des Rechnungshofes zur Parkraumbewirtschaftung sowie unter öffentlichkeitswirksamen Gesichtspunkten haben sich die Dienststelle und der Personalrat darauf verständigt, dass – neben der bereits vorhandenen Schranke beim Erwin-Stein-Gebäude - auch beim Hauptgebäude eine Schrankenanlage installiert wird. Letztere soll mit einem Kassensystem betrieben werden, damit der Parkplatz beim Hauptgebäude außerhalb der üblichen Dienstzeiten auch von anderen Personengruppen wie z.B. Stadtbesuchern und Anwohnern zu ortsüblichen Preisen genutzt werden kann.

Die Vergabe von Job-Tickets des örtlichen Verkehrsverbundes würde nur für wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Nutzen bringen, da eine Vielzahl der Beschäftigten ihren Wohnort nicht direkt in Gießen, sondern in Ortsteilen, in Randgemeinden des Landkreises sowie außerhalb des Landkreises Gießen hat. Nicht jede und jeder Bedienstete kann folglich auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen, um den Dienort zeitnah und unter Berücksichtigung zumutbarer Fahrtzeiten erreichen zu können. Im Lichte dieser Ausführungen hat das Präsidium der JLU daher bewusst entschieden, den Beschäftigten der JLU anstelle eines kostenlosen Job-Tickets die Parkplätze im Kernbereich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelnen vereinbaren Dienststelle und Personalrat Folgendes:

1. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Parkberechtigung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JLU zu regeln und das Parkverhalten auf dem Universitätsgelände zu optimieren.
2. Bedienstete und Auszubildende, welche ihren Arbeitsplatz im Kernbereich haben, sind berechtigt, jederzeit **unentgeltlich** die ausgewiesenen Parkflächen (beim Hauptgebäude sowie beim Erwin-Stein-Gebäude) nach Beantragung einer Parkberechtigung zu benutzen. Die Personen dieses Nutzerkreises erhalten eine unentgeltliche Berechtigungskarte. Sie können mit einem Formular, das auf der Uni-Homepage vom Dezernat B bereitgestellt wird, eine Parkberechtigung/Parkkarte beantragen. Diese Regelung gilt auch für Gremienmitglieder, deren Arbeitsplatz nicht im Kernbereich liegt.
3. Universitätsbedienstete und Auszubildende, deren Arbeitsplatz außerhalb des Kerngebietes liegt und die aus dienstlichen Gründen im Kerngebiet tätig sind, können ebenfalls **unentgeltlich** parken. Sie erhalten bei der Einfahrt auf den Parkplatz ein Ticket, welches an den vorgesehenen Stellen entwertet werden kann.
4. Eine Übertragung der Parkkarte an Dritte ist nicht gestattet.

5. Sollte die Tätigkeit in den Kernbereichen rund um das Universitätshauptgebäude und Erwin-Stein-Gebäude enden, so ist die Parkkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt für das Ausscheiden aus dem Dienst der JLU Gießen.
6. Für Schwerbehinderte mit den Kennzeichen „G“ oder „aG“ im Ausweis sind Parkplätze in angemessener Anzahl im Kerngebiet rund um das Hauptgebäude sowie beim Erwin-Stein-Gebäude vorgesehen.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Regelungen dieser Dienstvereinbarung und den damit verbundenen Grad der Zielerreichung (insbesondere das Freihalten der Parkplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr) erstmals im Frühjahr 2011 auf der Basis der bis dahin erhobenen Erfahrungen zu evaluieren. Die mögliche Verwendung der Einnahmen aus den Gebühren für externe Parker – neben der Deckung der Betriebskosten und Investitionen – werden die Vertragsparteien außerhalb dieser Dienstvereinbarung besprechen.
8. Diese Dienstvereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2011. Nach Eingang der Kündigung werden unverzügliche Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung nach Zugang der Kündigung weiter.
9. Die technischen Einrichtungen der Zugangsgewährung zu dem Universitätsparkplatz am Hauptgebäude und am Erwin-Stein-Gebäude werden nicht dazu genutzt, die Arbeitszeit, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Für den Fall, dass personenbezogene Daten gespeichert werden müssen, um die Funktionsfähigkeit der Schranke zu gewährleisten, werden diese Daten regelmäßig vernichtet: Jeweils nach 1,5 Monaten werden die bis vor 14 Tagen entstandenen Daten gelöscht. Eine Auswertung dieser Daten erfolgt nicht.
10. Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
11. Ergeben sich aus der Anwendung dieser Dienstvereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzungen von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer Vertragspartei Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Gießen, den 20.08.2010

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Für den Personalrat

gez.

Andreas Breitstadt, Stellvertretender Vorsitzender